

Aktualisierter Beschlussvorschlag:

- I. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) mit den unter III. aufgeführten Änderungen. Die am 14.07.2011 beschlossene Baumschutzsatzung wird aufgehoben.
- II. Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß § 14 der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Baumschutzsatzung auf Basis der als Anlage 6 beigefügten Gebührenberechnung zu.
- III. Aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Grün werden folgende Änderungen in den Satzungstext bzw. in die Anlagen zur Satzung übernommen:
 1. § 1 Zweck der Satzung
 - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baum- und Obstbaumbestandes aus heimischen und europäischen Arten, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
 2. § 4 Verbotene Maßnahmen
 - (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere
 - Versiegelungen des offenen oder gewachsenen Bodens auf einer Fläche von 2 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder Pflasterflächen)
 3. § 10 Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen
 - (1) Die Erlaubnis wird im Falle des § 7 Abs. 2 lit. b unter der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt. In allen übrigen Fällen kann die Erlaubnis unter der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt werden.

Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück der Entnahme vorzunehmen. Im Fall des § 8 Abs. 2 ist die Ersatzpflanzung auf Kosten der antragstellenden Person auf deren Grundstück vorzunehmen. Auf Antrag kann der antragstellenden Person im Einzelfall zugestanden werden, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers, der nutzungsberechtigten Person oder der sonst dinglich berechtigten Person des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

Sofern die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück der Entnahme oder im Falle des § 8 Abs. 2 auf dem Grundstück der antragstellenden Person nicht möglich ist, soll die Ersatzpflanzung möglichst ortsnah erfolgen.

Die Ersatzpflanzung für private Bäume kann nicht auf öffentlichen Flächen erfolgen. Ebenso ist die Ersatzpflanzung für städtische Bäume nicht auf privaten Grundstücken zulässig.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.

4. § 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(2) Als Ersatzpflanzungen sind Gehölze gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ zu verwenden.

Die Liste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Abweichungen von der Liste sind zulässig bei Standorten mit extremen Bedingungen, zum Beispiel bei Straßenbegleitgrün.

Abweichungen von der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ können ebenfalls in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, insbesondere aus standortbezogenen, historischen, kulturellen oder gestalterischen Gründen.

Die Pflanzung von nicht heimischen Baumarten ist nur dann zulässig, wenn von ihnen keine Gefährdung für die heimische Artenvielfalt ausgeht. Eine solche Gefährdung wird angenommen bei ihrer Benennung in der EU-Unionsliste der invasiven Arten, bei ihrer Nennung in der Schwarzen Liste invasiver Arten des Bundesamts für Naturschutz (Warn-, Aktions- und Managementliste) oder bei ihrer Nennung in der Grauen Liste potenziell invasiver Arten des Bundesamts für Naturschutz (Handlungs- und Beobachtungsliste).

5. § 14 Gebühren

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

6. In der „Anlage 2: Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ werden folgende Bäume gestrichen:

1. Schwarznußbaum (Juglans nigra)
2. Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)
3. Trompetenbaum (Catalpa bignonioides)
4. Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
5. Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa)
6. Japanischer Schnurbaum (Styphnolobium japonicum)
7. Robinie (Robinia pseudoacacia)

IV: Die Verwaltung plant eine Evaluierung nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung. Sie legt diese dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Grün zur nächsten darauffolgenden Sitzung vor.